

S A T Z U N G
über die Erhebung von Gebühren
für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Gebührensatzung - GebS)

vom 05.12.2019

Aufgrund von § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), §§ 48, 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), §§ 4, 14 und 124 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie der Abwassersatzung (AbwS) vom 23. März 2017, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 1. November 2018 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ am 05.12.2019 nachfolgende Gebührensatzung (GebS) beschlossen:

I. TEIL - ABWASSERGEBÜHREN

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1
Erhebungsgrundsatz

- (1) Der Abwasserzweckverband „Espenhain“ (im Folgenden: Zweckverband) erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung (§ 1 Abwassersatzung - AbwS - in der jeweils geltenden Fassung) Abwassergebühren.
Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird und nicht durch ein Klärwerk gereinigt wird und für die Aufnahme sonstigen Wassers und Abwassers. Für die Teilleistung der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gemäß § 19 Abs. 7 und Abs. 8 lit. b) AbwS erhebt der Zweckverband gesonderte Gebühren.
- (2) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet wird.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt, das in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Schuldner der Abwassergebühren für Einleitungen nach § 7 Abs. 4 und 8 AbwS ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem die Einleitung erfolgt.
Schuldner der Gebühren für die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Anlage befindet.
Gebührensschuldner bei Grundstücken mit gemeinschaftlichem Eigentum aufgrund WEG ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft Gebührensschuldner.
- (2) Erfolgt die Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug, ist der Einleiter Gebührensschuldner.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 3

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem Grundstück anfällt (§ 4 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 und 8 AbwS bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

§ 4

Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 12 Abs. 2) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermengen,
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und
 4. das auf Grundstücken anfallende und nicht in Nrn. 1 bis 3 erfasste sonstige Wasser bzw. Abwasser, welches nachweislich in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 AbwS, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2), bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) sowie bei Einleitungen nach Absatz 1 Nummer 4 geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
Der Gebührenschuldner hat den Einbau dieser Messeinrichtungen vor der Inbetriebnahme dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Der Zweckverband behält sich eine Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktionsweise der Zähleinrichtung im Einzelfall vor. Für die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gelten die Regelungen der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes.
- (3) Sind Daten für eine Ermittlung oder Berechnung von Wasser- und Abwassermengen nicht vorhanden und können diese auch nicht beschafft oder ermittelt werden, ist der Zweckverband zur Schätzung berechtigt; § 162 Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 5

Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 4 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Der Nachweis ist durch eine an geeigneter Stelle eingebaute und geeichte Messeinrichtung zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtungen nur die Wassermengen gemessen werden können, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen. Hierfür ist es erforderlich, dass der Gebührenschuldner den erstmaligen Einbau einer Messeinrichtung gegenüber dem Zweckverband unverzüglich anzeigt und die Abnahme der Messeinrichtung beantragt. Die Abnahme erfolgt durch den Zweckverband und auf Kosten des Gebührenschuldners nach den Regelungen der Verwaltungskostensatzung des Verbandes vom 07.11.2019 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche

Frischwassermengen gemessen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 AbwS, insbesondere § 6 Abs. 2 Nummer 3 AbwS ausgeschlossen ist.

- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 Bewertungsgesetz vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 4 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 27 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen. Abs. 3 Sätze 6 u. 7 gelten für alle Absetzungen nach Abs. 1 bis 3.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 6

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

- (2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

§ 7

Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

- (1) Die versiegelte Grundstücksfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit einem Faktor und dieser Faktor beträgt im Einzelnen:

1. für Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl,
2. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind

- | | |
|---|------|
| a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten: | 0,10 |
| b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten: | 0,25 |
| c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: | 0,40 |
| d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten: | 0,80 |
| e) in Kerngebieten: | 1,00 |

3. im Übrigen:

- | | |
|--|------|
| a) für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe: | 0,50 |
| b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen: | 0,80 |
| c) für Grundstücke deren, Bebaubarkeit sich nicht nach 2a) bis 2e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung): | 0,40 |

- (2) Ist im Einzelfall die tatsächlich versiegelte Grundstücksfläche (§ 6 Abs. 2) kleiner als die nach Absatz 1 errechnete, so ist die tatsächlich versiegelte Fläche ab dem Tag der Anzeige und des glaubhaften Nachweises durch den Gebührenschuldner (§ 2 Abs. 1) beim Zweckverband, der Gebührenbemessung zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall die tatsächlich versiegelte Fläche größer als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenbemessung zugrunde zu legen.
- (3) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche (Absätze 1 und 2) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers, des Erbbauberechtigten oder des sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

4. Abschnitt: Dezentrale Entsorgung

§ 8

Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

- (1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 AbwS), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers. Im jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 12 Abs. 2) gilt im Sinne von Satz 1 als Abwassermenge die Menge des aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommenen Abwassers lt. Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges in Kubikmeter.
- (2) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 4 und 5 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

- (3) Für die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 – Teil 1 und der abflusslosen Gruben bemisst sich die Abwassergebühr nach der Anzahl der Überwachungen durch den Zweckverband bzw. seinen Beauftragten Dritten.
- (4) Für die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 – Teil 2 bemisst sich die Abwassergebühr nach der Anzahl der Überwachungen durch den Zweckverband; die Überwachung erfolgt durch Maßnahmen entsprechend den gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben, insbesondere § 5 Sächsische Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils gültigen Fassung.

5. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 9

Höhe der Abwassergebühren

[Fassung bis 31.12.2019:]

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 3 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk oder durch verbandseigene Gruppenkläranlage gereinigt wird 3,93 € je Kubikmeter Abwasser. Dies gilt auch für Wasser und Abwasser nach § 7 Abs. 4 und 8 AbwS, das in Abwasseranlagen im Sinne von Satz 1 eingeleitet wird.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 6 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 0,94 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 8 Abs. 1 abgeholt wird 39,41 € je Kubikmeter Abwasser.
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr
 1. wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 8 Abs. 1 abgeholt wird 44,06 € je Kubikmeter Abwasser, soweit es aus einer Anlage entnommen wird, die den Anforderungen der DIN 4261 – Teil 2 entspricht (Vollbiologie),
 2. wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 8 Abs. 1 abgeholt wird 41,42 € je Kubikmeter Abwasser, soweit es aus einer Anlage entnommen wird, die den Anforderungen der DIN 4261 – Teil 1 entspricht (mechanische Anlage ohne Vollbiologie).
- (5) Für die Teilleistung der Einleitung von Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen, einschließlich der Überläufe von Kleinkläranlagen, die gemäß § 8 Abs. 2 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 1,98 € je Kubikmeter Schmutzwasser.
- (6) Für die Teilleistung der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gemäß § 8 Abs. 3 beträgt die Gebühr 21,01 € je Überwachung.
- (7) Für die Teilleistung der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung von Kleinkläranlagen nach DIN 4261-Teil 2 gemäß § 8 Abs. 4 beträgt die Gebühr 22,08 € im Kalenderjahr.
- (8) Für die Einleitung sonstigen Wassers in öffentliche Abwasseranlagen, die ausschließlich der Niederschlagswasserentsorgung dienen (§ 7 Abs. 4 und 8 AbwS), beträgt die Gebühr 2,06 € je Kubikmeter Wasser.

[Fassung ab 01.01.2020:]

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 3 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk oder durch verbandseigene Gruppenkläranlage gereinigt wird 3,93 € je Kubikmeter Abwasser. Dies gilt auch für Wasser und Abwasser nach § 7 Abs. 4 und 8 AbwS, das in Abwasseranlagen im Sinne von Satz 1 eingeleitet wird.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 6 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 0,94 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.

- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 8 Abs. 1 abgeholt wird 43,31 € je Kubikmeter Abwasser.
- (4) Für die Teilleistung der Einleitung von Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen, einschließlich der Überläufe von Kleinkläranlagen, die gemäß § 8 Abs. 2 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 1,98 € je Kubikmeter Schmutzwasser.
- (5) Für die Teilleistung der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gemäß § 8 Abs. 3 beträgt die Gebühr 15,36 € je Überwachung.
- (6) Für die Teilleistung der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung von Kleinkläranlagen nach DIN 4261-Teil 2 gemäß § 8 Abs. 4 beträgt die Gebühr 22,08 € im Kalenderjahr.
- (7) Für die Einleitung sonstigen Wassers in öffentliche Abwasseranlagen, die ausschließlich der Niederschlagswasserentsorgung dienen (§ 7 Abs. 4 und 8 AbwS), beträgt die Gebühr 2,06 € je Kubikmeter Wasser.
- (8) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen außerhalb des Tourenplans (§ 39 Abs. 3 AbwS) beträgt die Gebühr 55,81 € je Kubikmeter Abwasser.

6. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 10 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 11 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

7. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht

[Fassung bis 31.12.2019:]

1. in den Fällen des § 9 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 8 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).
2. in den Fällen des § 9 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers (Veranlagungszeitraum).
3. Erfolgt eine Einleitung sonstigen Wassers und Abwassers in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Abs. 8 (§ 7 Abs. 4 und 8 AbwS) nur vorübergehend, d. h. für einen von vornherein begrenzten Zeitraum, der kürzer ist als der Veranlagungszeitraum nach Abs. 2 Nr. 1, so entsteht die Gebührenschuld abweichend von Abs. 2 Nr. 1 mit der Beendigung der Einleitung.

[Fassung ab 01.01.2020:]

1. in den Fällen des § 9 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 7 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

2. in den Fällen des § 9 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 8 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers (Veranlagungszeitraum).
 3. Erfolgt eine Einleitung sonstigen Wassers und Abwassers in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Abs. 7 (§ 7 Abs. 4 und 8 AbwS) nur vorübergehend, d. h. für einen von vornherein begrenzten Zeitraum, der kürzer ist als der Veranlagungszeitraum nach Abs. 2 Nr. 1, so entsteht die Gebührenschuld abweichend von Abs. 2 Nr. 1 mit der Beendigung der Einleitung.
- (3) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Änderungen in der Person des Gebührenschuldners im Laufe des Veranlagungszeitraumes (Absatz 2) ist der Zweckverband auf Antrag der Gebührenschuldner berechtigt, die Abwassergebühren stichtagsbezogen festzusetzen, wobei für kalenderjährliche Gebühren für jeden angefangenen Monat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet wird.

§ 13 Vorauszahlungen

- (1) Jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung nach Satz 1 ist jeweils 30 v. H. der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.
- In begründeten Fällen (z. B. bei Gewerbebetrieben und Großverbrauchern) und auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners erhebt der Zweckverband anstelle der im Satz 1 genannten Termine monatliche Vorauszahlungen jeweils zum Monatsletzten. Der Vorauszahlung nach Satz 4 ist jeweils ein Zwölftel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen. Beim Vorhandensein entsprechender gesonderter Messeinrichtungen können den Vorauszahlungen nach Satz 4 die monatlich durch den Gebührenschuldner zu übermittelnden Ableseergebnisse zugrunde liegen. Satz 2 2. Halbsatz und Satz 3 gelten entsprechend.

II. TEIL - ANZEIGEPFLICHT, ANORDNUNGSBEFUGNIS, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 14 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats hat der Gebührenschuldner (§ 2 Abs. 1) dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen:
1. jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse an einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung zentral oder dezentral angeschlossenen Grundstück. Dies gilt auch für nicht angeschlossene, aber anschließbare, im Gebiet des Zweckverbandes liegende Grundstücke. Die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten.
 2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, mit Typ, Baujahr und Größe des Faul- bzw. Sammelraumes, soweit dies noch nicht geschehen ist,
 3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
 4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Zweckverband den Grundstückseigentümer dazu auffordert,
 5. die Änderung der Postanschrift des Gebührenschuldners (§ 2 Abs. 1),
 6. die Umbindung eines bisher an eine Kleinkläranlage, Gruppenkleinkläranlage oder abflusslose Grube angeschlossenen Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes,
 7. die Erweiterung oder Änderung der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Bemessung oder Erhebung der Gebühren ändert oder ändern kann.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner (§ 2 Abs. 1) dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen:
1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 1 Nr. 2),
 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4 und Abs. 8 AbwS) und
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 4 Abs. 1 Nr. 3),
 4. das auf dem Grundstück anfallende und nicht in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 erfasste Wasser und Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird (§ 4 Abs. 1 Nr. 4).
- (3) Unverzüglich hat der Gebührenschuldner (§ 2 Abs. 1) dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen:
1. den Einbau von Messeinrichtungen nach § 4 Abs. 2,
 2. den Einbau von Messeinrichtungen nach § 5 Abs. 1 und 2.
- (4) Der Gebührenschuldner (§ 2 Abs. 1) hat dem Zweckverband auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 14 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

III. - TEILÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 09), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1, § 6 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG und § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nrn. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, 05.12.2019

Luedtke

1. Stv. des Verbandsvorsitzenden

Veröffentlichungsvermerk:

Diese Satzung wurde im elektronischen Amtsblatt des AZV „Espenhain“ Nr. 06/2019 am 10. Dezember 2019 bekanntgemacht.

Luedtke

1. Stv. des Verbandsvorsitzenden